

## KRITIS-DACHGESETZ

VERANTWORTUNG ZWISCHEN STAAT UND BETREIBERN FAIR VERTEILEN

24.08.2023

- › Verantwortung des Staates für den Schutz von kritischen Anlagen klarstellen.
- › Schutz von kritischen Anlagen muss als überragendes öffentliches Interesse anerkannt werden.
- › Kritis-Dachgesetz und NIS-2-Umsetzungsgesetz müssen immer zusammen gedacht werden.

Das Kritis-Dachgesetz (KRITIS-DachG) legt fest, dass die Betreiber von kritischen Anlagen hybriden Bedrohungen, anderen feindlichen Bedrohungen und terroristischen Straftaten Rechnung tragen müssen. Es muss klargestellt werden, dass die Pflicht zur Abwehr solcher Bedrohungen den Staat trifft und nicht die Betreiber.

Der Schutz von kritischen Anlagen ist von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und muss deshalb als überragendes öffentliches Interesse anerkannt werden. Dies muss Auswirkungen auf alle verwaltungsbehördlichen Abwägungsentscheidungen haben und zu einer „Kritis-Kontrolle“ führen.

Der physische Schutz von kritischen Anlagen und der Schutz vor Cyberangriffen können nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Deshalb müssen das KRITIS-DachG und das den Cyber-Schutz betreffende NIS 2-Umsetzungsgesetz deutlich besser aufeinander abgestimmt werden.

### KRITIS-DachG entscheidend für Sicherheit Deutschlands

Das KRITIS-DachG ist für Deutschland ein extrem wichtiges und überfälliges Gesetz. Es wird im Hinblick auf physische Bedrohungen von kritischen Anlagen erstmals einheitliche bundesgesetzliche und sektorübergreifende Mindeststandards zur Resilienzsteigerung festlegen. Der VKU ist sich dabei der Verantwortung seiner Mitglieder für die gesamtgesellschaftliche Stabilität Deutschlands bewusst.

### Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung

Im Grundsatz geht der Gesetzentwurf in die richtige Richtung. So wird es sehr begrüßt, dass das KRITIS-DachG nur

die Betreiber der kritischen Anlagen adressiert und nicht wie das NIS 2-Umsetzungsgesetz zusätzlich die Betreiber der (besonders) kritischen Einrichtungen. Wäre dies der Fall, so würden auf Grund der deutlich niedrigeren Schwellenwerte für solche Betreiber weitaus mehr Unternehmen betroffen sein. Ferner ist erfreulich, dass Regelungen getroffen werden, damit bestehende Dokumente und Maßnahmen z.B. aus dem Cybersicherheitsbereich auch im Rahmen des KRITIS-DachG anerkannt werden können.

Die Meldungen an das BSI und an das BBK sollen vereinheitlicht werden, was einer ausdrücklichen Forderung des VKU entspricht („Ein Vorfall – eine Meldung!“).

### Anpassungsbedarf noch deutlich erkennbar

Gleichwohl ist auch noch deutlicher Verbesserungs- und Klarstellungsbedarf zu erkennen. Dies betrifft zum einen politischen Grundentscheidungen und betrifft zum anderen eher handwerkliche Aspekte.



## Verantwortung des Staates für hybride und terroristische Bedrohungen

Zunächst stellt sich grundsätzlich die Frage nach der Verantwortungsteilung zwischen Staat und Gesellschaft. Aus dem Gesetzesentwurf ergibt sich nicht, wo die Verantwortung des Staates für die Sicherheit der Bevölkerung endet und wo die Verantwortung der Betreiber der kritischen Anlagen beginnt. Dies muss dringend im Dialog mit den Betreibern klargestellt werden. Eng hiermit verbunden ist die Frage, wie die Betreiber die ihnen verbleibenden Pflichten refinanzieren können.



## KRITIS-Schutz im überragenden öffentlichen Interesse

Das KRITIS-DachG muss klar benennen, dass mit diesem Gesetz auch eine grundsätzliche Entscheidung über eine Ressourcenverteilung festgelegt wird. Im Moment schließt die Gesetzesbegründung dies gerade aus. Da den Betreibern eine Vielzahl von Pflichten auferlegt werden, die der gesamtgesellschaftlichen Stabilität Deutschlands dienen, müssen die Betreiber im Gegenzug auch besondere Rechte erlangen. Dies muss sich manifestieren, indem der Schutz der kritischen Anlagen als überragendes öffentliches Interesse anerkannt wird. Diese Wertung muss sodann in jeder Abwägungsentscheidung auf Ebene der Verwaltung berücksichtigt werden. Es ist folglich bei jeder Verwaltungsentscheidung eine Art „Kritis-Kontrolle“ durchzuführen.

## Physischen Schutz und Cyberschutz zusammen denken

Das KRITIS-DachG und NIS 2-Umsetzungsgesetz müssen zukünftig zusammen behandelt werden und insbesondere gemeinsam in das Parlament eingebracht werden. Beide Gesetze sind untrennbar miteinander verwoben, sodass das eine Gesetz ohne das andere Gesetz nicht abschließend bewertet werden kann. Bereits jetzt zeigt sich, dass eine Vielzahl von Inkonsistenzen bestehen, da Begriffe doppelt und uneinheitlich definiert werden (z.B. der zentrale Begriff der kritischen Anlage in § 2 Nr. 3 KRITIS-DachG) und Pflichten widersprüchlich festgelegt werden (z.B. die Registrierung als kritische Anlage in § 8 KRITIS-DachG). Auch muss eine bessere Abstimmung der Begriffe mit den internationalen ISO-Normen erfolgen. Deren Terminologie sollte sich auch im KRITIS-DachG wiederfinden, damit die Betreiber eine sichere Grundlage für Ihre Risikobeurteilung und Risikobehandlung haben.

## KRITIS-Verordnung entscheidend für den Anwendungsbereich

Ganz maßgebliche Teile des Gesetzes können erst bewertet werden, wenn die entsprechende KRITIS-Verordnung verabschiedet wird. Dies betrifft insbesondere den genauen personellen Anwendungsbereich des Gesetzes, da in der KRITIS-Verordnung die maßgeblichen Schwellenwerte zur Bestimmung der Betreiber der kritischen Anlagen festgelegt werden. Hierfür muss das Gesetz mehr Leitplanken bereitstellen, damit die wesentlichen Entscheidungen auch auf Ebene des Gesetzgebers getroffen werden. Es darf zu keiner Ausweitung des Anwendungsbereichs über den bisher durch die BSI-Kritisverordnung festgelegten Adressatenkreis kommen.

## Abstimmung mit den Ländern nicht vernachlässigen

Große Teile der Gesetzgebungskompetenz sind in den Bundesländern zu verorten. Dringend muss deshalb frühzeitig eine Abstimmung mit den Ländern gesucht werden, damit es nicht zu einer Vervielfältigung der Pflichten für die Betreiber auf der Landes- oder kommunalen Ebene kommt. Auch bei dem Austausch zwischen den Bundesbehörden und den Landesbehörden besteht Verbesserungspotential. Perspektivisch sollte die Gesetzgebungskompetenz zur Regulierung der kritischen Infrastrukturen vollständig auf die Bundesebene verlagert werden.

